

S a t z u n g

über steuerbegünstigte Zwecke der Gemeindebücherei der Ortsgemeinde Kapsweyer

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kapsweyer hat aufgrund des § 24 i.V.m. § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die **Gemeindebücherei** ist eine kulturelle öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Kapsweyer, die durch den/die Bürgermeister/-in vertreten wird.

Mit dem Betrieb werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Die **Gemeindebücherei** dient zur Deckung des Grund- und gehobenen Literaturbedarfs, der Leseförderung, einschließlich der Heranführung der Jugend zum Lesen. Die Vorhaltung der Bücher und deren ständige Aktualisierung ermöglichen eine Orientierungshilfe in der Bücherflut.

§ 2

Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ortsgemeinde Kapsweyer als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Ortsgemeinde Kapsweyer nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kapsweyer, den 06. November 2002




.....
(Ortsbürgermeister)